

STATUTEN SWISS WOMEN IN UROLOGY

STATUTEN

1 *Name und Zweck der Gesellschaft*

- 1.1 Swiss Women in Urology ist ein Verband von weiblichen Urologinnen, die in der Schweiz arbeiten, die Mitglieder können noch in Ausbildung sein oder Ihren Facharzttitle bereits erlangt haben. Swiss Women in Urology kann nachfolgend „SWIU“ oder „die Gesellschaft“ genannt werden.
- 1.2 Die Gesellschaft ist ein gemeinnütziger nicht profitorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.3 Der Sitz der Gesellschaft ist der Arbeitsort der Präsidentin.
- 1.4 Die Gesellschaft bezweckt:
- Vernetzung aller Urologinnen in der Schweiz
 - die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und schweizerischen und ausländischen Gesellschaften, Instituten und Gelehrten.
 - die Förderung des Nachwuchses an qualifizierten Fachärztinnen für Urologie.
- 1.5 Die Gesellschaft kann im Sinne der Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit jungen Forscher/-innen Preise und Stipendien verleihen.
- 1.6 Die Gesellschaft kann wissenschaftliche Tagungen organisieren.
- 1.7 Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet der Vorstand.
- 1.8 Die Gesellschaft kann eine Geschäftsstelle betreiben, die für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig ist. Sie ist zudem Anlauf- und Auskunftsstelle für Mitglieder, Studenten und Assistenten sowie Medien und Öffentlichkeit.

2 *Mitgliedschaft*

2.1 *Mitgliederkategorien*

Es bestehen drei Mitgliederkategorien:

- *ordentliche* Mitglieder
- *Juniormitglieder*
- *ausserordentliche* Mitglieder

2.1.1 *Ordentliche Mitglieder*

Als *ordentliche* Mitglieder werden weibliche Urologinnen (mit Facharzttitle) aufgenommen, die ihre ärztliche Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz ausüben oder ausgeübt haben.

Die Aufnahme als *ordentliches* Mitglied erfolgt auf Antrag, welcher zusammen mit einem Curriculum vitae und der Kopie des Facharztausweises schriftlich mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen ist.

Die Aufnahme als *ordentliches* Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

2.1.2 *Juniormitglieder*

Als *Juniormitglieder* werden weibliche Ärztinnen in Weiterbildung zur Urologin aufgenommen, die ihre ärztliche Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz ausüben.

Die Aufnahme als *Juniormitglied* erfolgt auf Antrag, welcher zusammen mit einem Curriculum vitae und einer Empfehlung von 1 Patin (ordentliches Mitglied der Gesellschaft) schriftlich mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen ist.

Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Juniormitglieder werden nach Erlangen des Facharzttitels automatisch zu ordentlichen Mitgliedern. Eine Kopie des Facharzausweises ist einzureichen.

Juniormitglieder haben kein Stimmrecht.

2.1.3 *Ausserordentliche Mitglieder*

Als *ausserordentliche* Mitglieder werden im Ausland tätige oder ehemals tätige weibliche Urologinen (mit Facharzttitel), Ärztinnen und Wissenschaftlerinnen im In- und Ausland, die sich in der Urologie oder in einem ihr nahe stehenden Gebiet betätigen und Beziehungen zur Gesellschaft pflegen.

Die Aufnahme als *ausserordentliches* Mitglied erfolgt auf Antrag, welcher zusammen mit einem CV schriftlich mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen ist.

Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2.2 *Rechte und Pflichten*

2.2.1 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt sind jedoch lediglich die ordentlichen Mitglieder.

2.2.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegenden Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen; ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sowie Juniormitglieder verpflichten sich zudem, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

2.2.3 Juniormitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

2.3 *Haftung*

Die Mitglieder sind ausser für den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag persönlich nicht haftbar.

2.4 *Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod;
- durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten schriftlich spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief durch die Finanzchefin;
- durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 3 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Antrag auf Ausschluss muss an der Mitgliederversammlung traktandiert werden (vgl. Art. 3.1.7).

Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei sichergestellt werden muss, dass dem

auszuschliessenden Mitglied vor der Abstimmung die Möglichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung anlässlich der Mitgliederversammlung gegeben wird.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb zehn Tagen mitzuteilen.

3 *Organe der Gesellschaft*

3.1 *Mitgliederversammlung*

3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wählt den Vorstand, die Revisorinnen, die Delegierten in diverse Gremien und bestätigt die Mitglieder der Kommissionen. Weiter erledigt sie alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

3.1.2 Die Gesellschaft vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr (wenn möglich im Rahmen der Jahresversammlung der schweizerischen Gesellschaft für Urologie) zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

3.1.3 Die Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, die angekündigt und traktandiert sind. 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können jedoch das nachträgliche Traktandieren eines Geschäftes beschliessen, mit Ausnahme des Antrages auf Statutenänderung oder Auflösung der Gesellschaft.

In der Regel werden folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung der Tagesordnung;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Bericht der Präsidentin;
- Bericht der Finanzchefin bzw. der Revisorinnen sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Wahlen;
- Neuaufnahmen;
- Statutenänderungen;
- Ort und Zeitpunkt der nächsten Jahresversammlung;
- schriftlich eingereichte Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens 6 Wochen vor der Versammlung eingereicht wurden.

3.1.4 Einladung und Tagesordnung gemäss Punkt 3.1.3, die Liste der Aufnahmegesuche von ordentlichen Mitgliedern sowie eventuelle Anträge auf Statutenänderungen werden mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt. Die Einladung kann brieflich oder per E-Mail erfolgen.

3.1.5 Die Mitgliederversammlung kann die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Diese ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

3.1.6 Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

3.1.7 Bei Nichtbefolgen der Gesellschaftsbeschlüsse und Handlungen, die die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft gefährden, hat die Mitgliederversammlung die Wahl zwischen Verweis oder Ausschluss aus der Gesellschaft (vgl. 2.4). Der Antrag auf Behandlung solcher Verstösse muss vom Vorstand oder von drei stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst die zu treffende Massnahme. Die Abstimmung ist geheim, und der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.1.8 Wenn nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.

3.1.9 Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

3.2 *Vorstand*

3.2.1 Der *Vorstand* der Gesellschaft besteht aus der Präsidentin, der Vize-Präsidentin, der Alt-Präsidentin, der Aktuarin, der Finanzchefin und Beisitzerinnen.

3.2.2 Der *Vorstand* wird durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Auf Verlangen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern kann eine geheime Wahl verlangt werden.

3.2.3 Die Amtsdauer der Präsidentin ist auf 4 Jahre begrenzt. Andere Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

3.2.4 Der *Vorstand* vertritt die Gesellschaft. Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und setzt gemäss der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung fest.

3.2.5 Der *Vorstand* befasst sich mit den wissenschaftlichen, standesethischen und berufspolitischen Fragen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gesellschaft kann er als Schlichtungsinstanz wirken.

3.2.6 Der *Vorstand* kann für die Besorgung ihm übertragener Aufgaben Kommissionen einsetzen, deren Zusammensetzung eine ausgewogene Interessensvertretung garantiert. Diese Kommissionen erstatten dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

3.2.7 Der *Vorstand* oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung dringender Geschäfte einberufen.

3.2.8 Der *Vorstand* ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3.2.9 Die kollektive Unterschrift der Präsidentin zusammen mit der Vizepräsidentin, Aktuarin oder Finanzchefin verpflichtet die Gesellschaft.

3.2.10 Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.

3.2.11 Die *Präsidentin* beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet deren Verhandlungen; im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten bzw. durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

3.2.12 Die *Finanzchefin* verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Sie legt an der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, welche durch die beiden Revisorinnen vorgängig geprüft worden ist.

3.3 *Revisorinnen*

Die Revisorinnen, welche ordentliche Mitglieder sind, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie sind für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

3.4 *Leiterin der Geschäftsstelle*

Es kann eine Leiterin der Geschäftsstelle benannt werden, diese wird vom Vorstand gewählt. Sie ist für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig. Sie arbeitet auf Vorgabe der Präsidentin. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft definiert. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

4 *Finanzen*

- 4.1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kongresseinnahmen, Legaten, Sponsorengeldern, übrigen Einnahmen, sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.
- 4.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.3 Die der Gesellschaft unterstellten Fonds aus Stiftungen und Legaten werden von der Finanzchefin verwaltet.
- 4.4 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet allein das Vereinsvermögen.
- 4.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 *Publikationen und Bekanntmachungen*

- 5.1 Die Gesellschaft kann eine eigene Homepage unterhalten.
- 5.2 Die Gesellschaft kann Fachzeitschriften, Newsletters, etc. herausgeben.

6 *Datenübermittlung*

Die Gesellschaft darf Daten von Ärztinnen wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich).

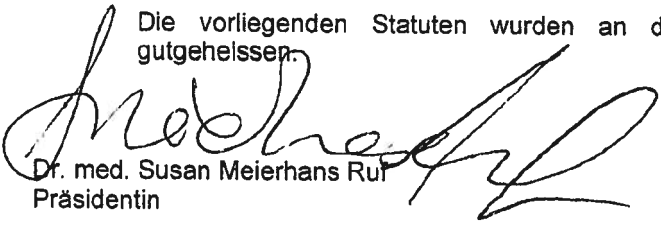
7 *Statutenänderungen*

- 7.1 Statutenänderungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 stimmberechtigten Mitgliedern dem Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den stimmberechtigten Mitgliedern 4 Wochen im Voraus schriftlich vorzulegen.
- 7.2 Revisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8 *Auflösung der Gesellschaft*

- 8.1 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.
- 8.2 Der Auflösungsbeschluss erfolgt an einer Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.3 Wird die Gesellschaft aufgelöst, muss an der gleichen Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschlossen werden. Das Vermögen muss an eine in der Schweiz ansässige gemeinnützige Institution fließen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.04.2021 gutgeheissen.


Dr. med. Susan Meierhans Ruf
Präsidentin


Dr. med. Michaela Mack
Vize-Präsidentin